



Gemeindeschule
Biberist



Kreisschule Biberist Lohn-Ammannsegg

Dispensationen (gültig ab 1. April 2020)

Vorgehen

Für alle voraussehbaren Absenzen ist ein schriftliches Dispensationsgesuch notwendig. Das Gesuch ist rechtzeitig zum Voraus einzureichen. Das Gesuch muss Namen und Klasse des Kindes, den Namen der Klassenlehrperson, sowie die genaue Dauer und eine Begründung der Abwesenheit enthalten.

Mögliche Gründe für Dispensationen

- Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf bei besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperwoche

Zuständigkeiten

- Bis max. 4 Schulhalbtage > Klassenlehrperson (Ausnahme: Ferienverlängerungen)
- Bis max. 2 Wochen > Schulleiterinnen vor Ort
- Bis max. 12 Wochen > Gesamtschulleiter
- Länger als 12 Wochen > Kommunale Aufsichtsbehörde (via Gesamtschulleiter)

Grundsätzlich sind Ferienverlängerungen über Jokertage (siehe dort) zu beziehen. Sofern eine Ferienverlängerung über die zur Verfügung stehende Anzahl Jokertage hinausgeht, ist das Gesuch an die zuständige Schulleiterin zu richten. Ferienverlängerungen über die Jokertage hinaus werden nur beim Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen bewilligt.

Jokertage

Volksschulgesetz § 28

“Die Schüler/innen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angaben von Gründen fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit.”

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an diesem Tag der Unterricht nur am Vormittag stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Jokertage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.

An den Schulen Biberist gibt es Sperrtage, die nicht als Jokertage bezogen werden können. Dies betrifft insbesondere den ersten Schultag nach den Sommerferien. Bei speziellen Schulanlässen kann die Schulleitung Sperrtage bestimmen.

Versäumter Schulstoff

Die Verantwortung für das Aufholen des verpassten Schulstoffs durch die dispensierten Schülerinnen und Schüler liegt bei den Erziehungsberechtigten.

05.03.20 SL